

Satzung der GESOBAU-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „GESOBAU-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke durch die finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Mieterinnen und Mietern in den Bezirken, in denen die GESOBAU und ihre Tochtergesellschaften eigene Bestände haben.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere in Jugendfreizeitstätten, Schülerclubs, Sportvereinen oder Musikschulen, durch die Förderung von Vorhaben, wie die Anlegung und Unterhaltung von Abenteuerspielplätzen oder einer Jugendverkehrsschule, soweit sich diese Einrichtungen in der Trägerschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines als gemeinnützig anerkannten Trägers befinden oder selber als gemeinnützig anerkannt sind und mit diesen Mitteln die in Abs. 1 formulierten Zwecke verwirklicht werden.
 2. Leistungen an gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe wie Wohnheime, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen für Senioren,
 3. die Gewährung finanzieller Unterstützung von Mietern in Fällen der Not. Ein Notfall in diesem Sinne liegt vor, wenn der Mieter infolge seines körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen ist oder sein Einkommen die in der jeweils maßgeblichen Fassung von §53 Nr. 2 AO genannten Grenzen nicht übersteigt. Die Stiftung gewährt die finanzielle Unterstützung im Einzelfall auf Antrag des Mieters.
 4. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln oder auf eine bestimmte Ermessenspraxis besteht nicht und wird auch durch wiederholte Zuwendungen nicht begründet.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch gegen die GESOBAU auf Zahlung von DM 500.000,00 (255.645,94 EUR).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen grundsätzlich nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Nur bei dringendem Bedarf darf in einzelnen Geschäftsjahren auf das Vermögen selbst zurückgegriffen werden, und zwar innerhalb eines Geschäftsjahres bis zu DM 20.000,00 (10.225,84 EUR), soweit der Vorstand zuvor die Notwendigkeit hierzu durch besonderen, einstimmig gefassten Beschluss festgestellt hat. In diesem Fall muss der entnommene Teil des Stiftungsvermögens im folgenden Geschäftsjahr zurückgeführt werden.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Fall der Aufhebung der Stiftung muss das vorhandene Stiftungsvermögen gemeinnützig verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft“, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe zu verwenden.

(5)

§ 4 Organe Vorstand

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Stifterin auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Stifterin aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende nicht an der Abstimmung beteiligt, so entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zulässig
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand muss die gemäß Abs. 1 gefertigten Aufstellungen durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Der Prüflingsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.
- (3) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Stifterin einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 8 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Stifterin auf die Dauer von vier Jahren ernannt werden und vor Ablauf dieser Frist nur aus wichtigem Grund abberufen werden können. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein. Mindestens fünf Mitglieder des Kuratoriums müssen Mieter der GESOBAU oder einer Tochtergesellschaft sein. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 3 sowie des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 5 gelten entsprechend. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstands bzw. des Geschäftsführers. Es hat die Aufstellungen und Berichte gemäß § 7 Absätze 1 und 2 zu prüfen und über die Entlastung des Vorstands alljährlich zu beschließen.

- (2) Das Kuratorium beschließt das jährliche Programm zur Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 10 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 Stiftungsgesetz verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen. Sie haben ferner einen Jahresbericht (Prüfungsbericht gemäß § 7 Abs. 2 sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) einzureichen, und zwar innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres. Der Vorstandsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichts sowie der Kuratoriumsbeschluss gemäß § 9 Abs. 1 sind beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu beantragen.

Berlin, den 15.11.2017



Helene Böhm



Georg Unger-Koch



Cornelia Neitzel